



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplans „Landessiedlung“ als allgemeines  
Wohngebiet; – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes**



Abb. 1, Lageplan

Der Gemeinde Mühlhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Landessiedlung“ als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO in der Gemarkung

Mühlhausen, siehe Lageplan. Der Geltungsbereich grenzt an der nördlichen Seite an einen Waldgebiete an. In östlicher Richtung befinden sich ein Gebiet ohne Bebauungsplan, es kann jedoch aufgrund des Charakter von einem faktischen allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgegangen werden. An der westlichen Seite befindet sich mit deutlichen Abstand ein landwirtschaftliches Anwesen. Die weitere Stellungnahme basiert auf diesen Annahmen.

Aufgrund der Abstände sind im Einwirkungsbereich keine Einschränkungen zu erwarten.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Sachgebiet 45 – Techn. Umweltschutz/ Staatl. Abfallrecht

